

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 28. Mai 2018

Art. 10 Abs. 3 Satz 2: Bei Anzeichen von Unregelmässigkeiten ordnet sie von Amtes wegen die notwendigen Massnahmen an.

Art. 11 Abs. 2: Dem kantonalen Stimmbüro gehören nicht an:
a) Mitglieder des Kantonsrates;
b) Mitglieder der Regierung;
c) Mitglieder des Nationalrates;
d) Mitglieder des Ständerates.

Art. 20 Abs. 1 Ingress: ~~Die Mitglieder und die Schreiberin oder der Schreiber~~Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler üben ihr Amt nicht aus, wenn sie: selbst bei Wahlen kandidieren oder an einer Angelegenheit persönlich beteiligt sind.

Bst. a: Streichen.

Bst. b: Streichen.

Abs. 2 (neu): Die Präsidentin oder der Präsident und die Schreiberin oder der Schreiber üben ihr Amt nicht aus, wenn sie an einer Angelegenheit persönlich beteiligt sind.

Art. 42 Abs. 2 Satz 1: ~~Die Listen bei Nationalratswahlen und Kantonsratswahlen erhalten Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs.~~Bei Nationalratswahlen und Kantonsratswahlen erhalten je Wahlkreis die Listen, die unter der gleichen Bezeichnung in der laufenden Amtsdauer für den betreffenden Wahlkreis bereits im jeweiligen Parlament vertreten sind, in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils im jeweiligen Wahlkreis Ordnungsnummern von 1 an aufsteigend.

Satz 2: Streichen.

Satz 3: Streichen.

Abs. 2^{bis} (neu): Die übrigen Listen erhalten je Wahlkreis die folgenden Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs. Vorzeitig eingereichte Wahlvorschläge gelten als am ersten Tag der Einreichfrist eingegangen. Bei am selben Tag eingereichten Wahlvorschlägen entscheidet das Los.

Abs. 2^{ter} (neu): Verbundene Listen, die sich nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden, erhalten auf Antrag der Stammliste

abweichend von Abs. 2 und 2^{bis} dieser Bestimmung die Ordnungsnummer der Stammliste mit einem Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge als Zusatz.

Abs. 2^{quater} (neu): Nicht vergeben wird im Wahlkreis eine bestimmte Ordnungsnummer, wenn:
a) eine Liste, die nach Abs. 2 Satz 1 dieser Bestimmung Anspruch auf diese Ordnungsnummer hätte, in diesem Wahlkreis nicht an der Wahl teilnimmt;
b) die betreffende Liste eine andere Ordnungsnummer mit Zusatz nach Abs. 2^{ter} dieser Bestimmung erhält.

Art. 62 Abs. 1: Die Stimme kann elektronisch abgegeben werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind und die Sicherheit und Nachvollziehbarkeit der Stimmabgabe und der Ergebnisermittlung sowie die Vertrauenswürdigkeit der ermittelten Ergebnisse durch angemessene Massnahmen hinreichend gewährleistet sind.

Abs. 2 Satz 2 (neu): Soll die elektronische Stimmabgabe für mehr als 30 Prozent des kantonalen Elektorats ermöglicht werden, bedarf dies der vorgängigen Genehmigung durch den Kantonsrat.

Abs. 3: ~~Sie~~Die Regierung legt das Verfahren nach Massgabe der Bundesgesetzgebung fest und holt die bundesrechtlich vorgesehenen Bewilligungen ein. Sie überprüft das Bestehen der Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung, insbesondere der Angemessenheit der sicherheitstechnischen Massnahmen, in regelmässigen Abständen.

Art. 85 Abs. 2: Die Staatskanzlei ermittelt umgehend das vorläufige kantonale Ergebnis und macht es öffentlich.

Art. 90 Bst. b: aus den gültigen Stimmzettel die Zahl der für jede kandidierende oder andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen ~~so wie die Zahl der leeren und der ungültigen Stimmen.~~

Art. 92 Abs. 2 Satz 1: Zur Berechnung des absoluten Mehrs wird die ~~Gesamtzahl sämtlicher von kandidierenden sowie anderen wählbaren Personen erhaltenen gültigen Stimmen durch die doppelte Zahl der zu vergebenen Mandate~~Zahl der gültigen Stimmzettel durch zwei geteilt.